

G 3378



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

www.drb-nrw.de

26. Jahrgang Juni 2005

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

AUSGABE **3**

INHALT



Europa-Themen	6
– welche Justiz?	6
– selbstbewusst und unabhängig	6
– EUROJUST	9
– Jugoslawien Tribunal	10
Aus der Vorstandsarbeit	2
JUDICA/TSJ	3
Kinder- und Jugendkriminalität	12
In der Diskussion	10
DNA-Identifizierungsmuster	

Europäischer Gerichtshof

Aus der Arbeit des Vorstands

Vorbereitung der LVV

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 25. April 2005 in Bochum zur weiteren Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung vom 16. 9. 2005 in Münster. Der Entwurf für den Plakattext wurde besprochen und der Ablauf der diesmal ganztägigen Assessorentagung am 15. 9. 2005. Die Arbeitsgruppe „Qualität“ wird bis dahin ihre Ergebnisse präsentieren und der Richterbund wird sich wegen der Einführung des Textsystems Judica mit der wahrscheinlichen Mehrbelastung für Richter bei der Büroarbeit befassen.

Die erste Tagung der neuen Kommission für Amtsrichter unter der Leitung von RAG Klaus Rupprecht wurde festgelegt, wobei ausdrücklich auf eine konkrete Tagesordnung verzichtet wurde, um eine nach allen Seiten offene Diskussion zu ermöglichen.

Zu den Besoldungskürzungen wurde festgestellt, dass es mangels gegenteiliger Erklärungen aus dem Landesamt für Besoldung und aufgrund des Vorlage-Beschlusses aus Münster erforderlich sein wird, auch wegen der Kürzungen im Jahre 2004 erneut Widerspruch einzulegen, um die

Rechte zu wahren, und zugleich dort um Aussetzung bis zur Entscheidung über Musterverfahren zu bitten. Vor dem Hintergrund weiterer geplanter Kürzung (beim Verheirateten-Zuschlag Reduzierung um 10,- €, bei der Pension Senkung des Pensionshöchstwertes von 71, 5 auf 71,25% des letzten Endgehaltes) geht es auch um die Besitzstandswahrung für einen angemessenen Lebensstandard.

Geschäftsführer Jens Gnisa wies nochmals auf den großen Medienerfolg der Aktion vom November 2004 zum Jugendrecht hin. Mehrere andere Verbände und Organisationen haben Interesse bekundet und Zusammenarbeit bei der weiteren Umsetzung dieses Themas angekündigt. Mit MdL Sichau (SPD) besuchten Vorstandsmitglieder das Martini-Stift am 18. 3. 2005 in Notuln, in dem schwer erziehbare Jugendliche untergebracht sind (Bericht in RiStA 4/05).

Schließlich wurde noch der Ablauf der Bundesvertreter-Versammlung besprochen, die vom DRB-Berlin kurzfristig vom 25. auf den 11. November 2005 in Oberhausen vorverlegt worden ist. VRinLG Brigitte Kamphausen (DU) berichtete aus ihrer Präsidiumsarbeit und von ihrem Erfolg in Brüssel. Dort ist es gelungen, acht Vorschläge für die Besetzung von Kommissionen durchzubringen und somit den Einstieg für eine stärkere Einbringung der Richterinteressen zu schaffen. Denn die Gesetzgebung wird immer mehr von Europa aus

Assessoren aufgepasst!

Am Freitag, dem 15. 9. 2005, tagt die Landesvertreterversammlung (LVV) des Deutschen Richterbundes – NRW – in Münster. Am Vortag, ab 10 Uhr, findet traditionell das Treffen der Assessoren aus den Bezirksgruppen statt.

Das ist stets ein sehr nettes und informatives Beisammensein von jungen Kolleg-inn-en aus Richter- und Staatsanwaltschaft, bei dem Kontakte geknüpft und Probleme besprochen werden. Es wird jedes Jahr positiv angemerkt, es sei sehr aufschlussreich und für das eigene Ego beruhigend zu hören, mit welchen – z. T. auch ähnlichen – Problemen sich die Assessoren aller Bereiche zu befassen haben.

Darüber hinaus findet am Abend ein geselliges Beisammensein statt und die Assessoren werden in der Regel auch als Delegierte für die LVV aufgestellt, wo sie umfassend Einblick in die Verbandsarbeit gewinnen können. Das und der Besuch im schönen Münster, wo ein Hotelzimmer zur Verfügung gestellt wird, (für beide Tage wird Sonderurlaub auf Antrag bewilligt), stellt einen echten Gewinn dar.

Also: Die Bezirksgruppe ansprechen, jetzt ist die Zeit, in der die Assessorenvertreter und Delegierten bestimmt werden!

PEBB\$Y in der Diskussion

Das JMin NW hat jetzt den gemeinsamen Abschlussbericht der beiden hausinternen Arbeitsgruppen zu der PEBB\$Y-Untersuchung über die Arbeitsbelastung von Richtern und Staatsanwälten auf der Webseite des Ministeriums unter Organisation/Haushalt/PEBB\$Y/Schlussbericht eingestellt.

Damit ist die zugesagte Diskussion zu Verbesserungen der Belastungszahlen auf Landesebene gegenüber den bundesweit erstellten Daten ermöglicht.

Allerdings besteht der Bericht aus über 160 Seiten, so dass eine kurzfristige Darstellung und Kritik durch den Richterbund nicht erfolgen kann. Wir rufen daher alle Kolleg-inn-en auf, Anregungen an die DRB-Geschäftsstelle in Hamm unter info@drb-nrw.de zu mailen, damit umfassend Stellung bezogen werden kann. RiStA wird in Heft 4/05 die Kritik zusammenfassen, die dann auch unter www.drb-nrw.de ins Internet gestellt wird.

betrieben, so dass die Mitwirkung bei der späteren Umsetzung der EU-Richtlinien oft keinen großen Erfolg mehr bringen kann, wie die gerade anstehenden Verhandlungen zum Europäischen Haftbefehl vor dem BVerfG belegen.

RiStA befasst sich diesmal mit europäischen Themen.

Internationales

Gastgeber für Hospitationen gesucht

Die deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Bonn führt auch im Jahr 2005 wieder ein multilaterales Hospitationsprogramm in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen und dem Deutschen Richterbund durch. Sie hat Richter-innen und Staatsanwälte/innen eingeladen, die Arbeit deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften für drei Wochen kennen zu lernen. Das JMin und der DRB bitten Kolleg-inn-en in NRW, Privatunterkünfte für den Zeitraum vom 6. bis 17. 11. für Zivil- und Handelsrichter bzw. vom 20. 11. bis 1. 12. 2005 für Strafrichter/Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen.

Das Programm wird vom JMin NW unterstützt. Insgesamt werden etwa 40 Hospitant-inn-en aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien/Montenegro, Slowakei, Slo-

wenien, Tschechien und Ungarn an dem Programm teilnehmen. Vor der Hospitation erhalten die ausländischen Kolleg-inn-en in Bonn eine einwöchige Einführung in das deutsche Recht.

Im Jahr 2004 lernten die Richterinnen Mare Merimaa aus Estland beim AG Ahaus und Radka Zahradniková aus Tschechien beim AG Köln die Arbeit deutscher Gerichte kennen.

Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Strafrichter und Staatsanwälte hospitierte Richterin Larysa Rozmarynowicz aus Polen beim AG Hagen und Richter Milan Tomes aus der Tschechischen Republik beim LG Düsseldorf.

Interessenten werden gebeten, sich an RinAG Dr. Gabriele Morawitz, JMin. NW (Tel.: 0211/8792-413) zu wenden.

Kurz vor der flächendeckenden Einführung

JUDICA/TSJ – was bedeutet es für Richter?

JUDICA/TextSystemJustiz steht nunmehr nach vielen Jahren der Entwicklung und Pilotierung vor der flächendeckenden Einführung. Alle Kolleg-inn-en müssen sich deshalb in den nächsten Jahren mit der Frage auseinandersetzen, was diese Programme leisten können und ob und wie jeder als Richter sie anwenden kann und will.

Die von den Mitarbeitern in den Serviceeinheiten berichteten und in einer Untersuchung von der Fa. Deloitte im letzten Jahr nachgewiesenen Arbeiterleichterungen in den Serviceeinheiten rechtfertigen die Einführung. Die Evaluation hat nach dem Statusbericht des JM vom Dezember 2004 ergeben, dass „ein hinreichender Rationalisierungseffekt nach dem Ergebnis der Messungen unabhängig davon ein (-tritt), ob

die Entscheider JUDICA/TSJ einsetzen oder nicht“. Auch ohne solche Untersuchungen liegt auf der Hand, dass bei der Registrierung von Verfahren und Terminen, der Aktenverwaltung und der Ausfertigung vielfacher Schreiben und Urkunden mit immer wieder denselben Anschriften elektronische Verfahren große Vorteile bieten.

Nicht geleugnet, aber auch nicht registriert wird vom JM, dass die Anwendung der Programme für Richter Mehrarbeit bedeutet. Obwohl auch die Fa. Deloitte eine Untersuchung der zeitlichen Effekte der JUDICA/TSJ-Nutzung auf die richterlichen Bearbeitungszeiten empfiehlt und darauf hinweist, dass keine umfangreiche Verschiebung von Arbeitszeit aus den Serviceeinheiten auf die Richter vorgenommen

men werden darf, wurden Forderungen des Haupttrichterrats (HRR), den zusätzlichen Aufwand der Richter bei Verfügungen und Beschlüssen mit JUDICA/TSJ zu messen, mit verschiedenen Argumenten abgelehnt: Das könne man nicht genau ermitteln, weil jeder Richter das anders handhabt; der Aufwand sei zu hoch, weil man Richter nicht zwingen könne, das Programm anzuwenden; die Technik biete für Richter auch Vorteile, die dann gegengerechnet werden müssten.

Der HRR kann eine solche Erhebung nicht erzwingen, ist aber auch nicht bereit, das auf sich beruhen zu lassen. Denn in einer Besprechung des Hauptpersonalrats mit Anwendern aus allen Dienstzweigen berichteten die Richter übereinstimmend über Mehraufwand. Deshalb machte sich die Vorsitzende des HRR auf zu einem Besuch bei einem JUDICA-Gericht, um dort mit eigener Stoppuhr die Unterschiede zu messen. Es wurden die im Folgenden angegebenen Standardverfügungen gemessen, die sehr häufig vorkommen und in der Serviceeinheit starke Einspareffekte bringen. Dabei wurde nur die Zeit für die technische Abwicklung einschließlich des Griffs nach dem Formular in der Schublade und der Suche des Termins im Kalender gemessen, dagegen nicht die Prüfung des Akteninhalts, weil dadurch das Ergebnis verfälscht würde.

Folgende Zeiten wurden festgestellt:

Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens ohne Hinweise mit Papierformular (PF)

10 Sek., mit TSJ etwa 1 Minute 20 Sek.;

Terminsbestimmung für Güetermin mit Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten mit PF 30 Sek., mit TSJ 2 Min. 22 Sek.;

Einleitungsverfügung gemäß § 495 a ZPO mit PF 12 Sek., mit TSJ 1 Minute 23 Sek.;

Terminsverlegung mit PF 31 Sek. mit TSJ 2 Min. 16 Sek.;

Verwerfungsurteil nach unzulässigem Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid mit PF 55 Sek. mit TSJ 2 Min. und 54 Sek..

Das war zwar keine repräsentative Erhebung. **Es zeigt aber, dass auch bei den Standardverfügungen der Aufwand mit JUDICA/TSJ am Richterarbeitsplatz zwischen einer und zwei Minuten höher ist als bei Einsatz von Papierformularen.** Im amtsrichterlichen Dezernat ist einerseits dabei auszugehen, dass nicht in jedem eingegangenen Verfahren der Richter überhaupt tätig wird. andererseits ist in den anderen Sachen von mehreren teilweise auch noch zeitaufwändigeren Beschlüssen und Verfügungen pro Verfahren auszugehen. Aufs Ganze gesehen dürften mindestens 5 Minuten pro eingegangenem Verfahren zusätzlich anfallen. Bei etwa 700 Eingängen pro Jahr macht das 3.500 Minuten, bei 40 Arbeitswochen (unter Berücksichtigung von Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten) sind das fast 1,5 Stunden pro Woche.

Presseerklärung

„Prämien“ für Richter? Ein absurder Gedanke!

Gemeinsame Erklärung vom 20. 4. 2005 des Deutschen Richterbundes (DRB) des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) der Neuen Richtervereinigung (NRV) der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di

Das vom Deutschen Beamtenbund, der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dem Bundesinnenministerium vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des öffentlichen Dienstrechts enthält u. a. den Vorschlag für ein leistungsbezogenes Bezahlungssystem.

Sollte es Überlegungen geben, dieses System auch auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu übertragen, so sind sich alle Verbände der Richter und Staatsanwälte einig: Ein absurder Gedanke! Auch BJKin Brigitte Zypries, hat soeben in einem Beitrag in der DRiZ 2005/107) klargestellt, dass eine leistungsbezogene Besoldung im Bereich der Justiz nicht in Betracht komme. Dem schließen sich die Verbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte uneingeschränkt an.

Einer derartigen Besoldung stehen rechtliche und tatsächliche Gründe entgegen:

1. Den Richter-inne-n ist nach Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt anvertraut. Ihre sachliche und persönliche Unabhängigkeit ist zu gewährleisten (Art. 97 GG). Deshalb sind sie keine weisungsabhängigen Beamten. Auch im Besoldungsrecht ist dieser Unterschied zum sonstigen öffentlichen Dienst in der eigenständigen sog. R-Besoldung verankert.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben müssen Richter-innen frei von Einflüssen des Dienstherrn sein. Es wäre das Ende der richterlichen Unabhängigkeit, müssten sie zukünftig davon ausgehen, dass die Qualität ihrer Arbeit durch die Justizverwaltung am Inhalt ihrer Entscheidungen gemessen würde. Das Einfallstor für äußere, sachfremde Einflussnahmen wäre geöffnet: Entscheidungen wären mit dem Makel behaftet, auch mit Rücksicht auf die Interessen von Behördenleitung und/oder Politik getroffen worden zu sein.

3. Für leistungsbezogene Zulagen gibt es keine objektiven Bewertungskriterien, die die Unabhängigkeit nicht unzulässig beeinträchtigen. So sprechen beispielsweise weder die Menge der erledigten Verfahren noch eine kurze Verfahrensdauer zwingend für qualitativ überdurchschnittliche Arbeit. Das gilt auch für die Staatsanwält(e)innen; auch ihre Arbeit ist Teil der Rechtspflege.

Die Verbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stimmen der BJKin in ihrer Bewertung zu: „Rechtsprechung ist geprägt durch besondere Umstände, die eine unterschiedliche Behandlung zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes rechtfertigen.“

Hinzu kommt, dass nach vielen Jahren Entwicklung und mehreren Jahren Pilotierung mit jedem Update immer noch gravierende neue Fehler auftreten, die eine durchgängige routinemäßige Nutzung unmöglich machen. Der als hervorragend bezeichnete Einsatz des BIT und der Verfahrenspflegestellen kann die dadurch auftretenden Reibungsverluste nicht auffangen, zumal aufgrund der Organisation in Betreuungsverbänden bei erforderlich werdenden Einsätzen vor Ort der IT-Betreuer jedenfalls in den nicht am Sitz eines LGs angesiedelten Amtsgerichten erst am Tag nach der Meldung beim BIT vor Ort sein kann. Es funktioniert z. B. nach dem letzten Update bei mehreren Kollegen die Terminverlegung nicht, d. h. in der Verfügung erscheint der alte Termin nicht, der dann von Hand eingefügt werden muss. Bei vielen Kollegen funktioniert die Teilsignierung nicht, die zu einer gewissen Zeitersparnis am Richterarbeitsplatz führen kann. Hinzu kommen Fehler, die punktuell auftreten und dann beseitigt werden.

Jeder Richter, der mit den Programmen konfrontiert wird, muss also für sich entscheiden, ob und in welchen Fällen er das Programm nutzt. Das wird von vielen Umständen abhängen – etwa der Zusammenarbeit mit der Serviceeinheit, bei der durch Absprachen die Folgen von Problemen mit dem Programm vermindert, aber auch andere Rationalisierungen z. B. durch Verminderung des Aktenumlaufs erzielt werden können. Dabei sind auch einige Vorteile des Programms und der Einführung der IT in der Justiz für die Arbeit des Richters zu berücksichtigen. Von den Kollegen, die

JUDICA/TSJ einsetzen, werden beispielhaft genannt:

Bei Standardbeschlüssen wie etwa Beschluss gemäß § 91 a ZPO wird durch die vorgegebenen Begründungsmöglichkeiten die Begründung erleichtert; Verfügungsvorgaben verhindern, dass einzelne Anordnungen vergessen werden; als positiv empfunden werden der PKH-Rechner und die Formulare in PKH-Verfahren, weiter die Formulare für Verweisungen und Einstellung der Zwangsvollstreckung; bei Urteilen im Verfahren gemäß § 495 a ZPO wird die Akte einmal weniger vorgelegt; als Richter kann man jederzeit – etwa bei Anrufen von Rechtsanwältinnen – an seinem PC den Verfahrensstand abfragen und man kann sich jederzeit einen Überblick über sein Dezeretat (Bestand, Erledigungen) verschaffen. Die Vernetzung erlaubt die Korrektur von in der Serviceeinheit nach Diktat geschriebenen Entscheidungen am eigenen PC, so dass man sicher sein kann, dass die Korrekturen auch richtig eingefügt sind. Der Internetanschluss erlaubt Zugriff auf juris und beck-online. Ein Vorteil ist sicher auch die schnellere Erledigung in der Serviceeinheit und damit verbundener geringerer Aufwand für Terminverlegungen pp. (wenn diese nicht durch Stellenabbau wieder aufgehoben werden).

Jede(r) Richter-in muss fürs eigene Dezeretat prüfen, ob die Vorteile der Vernet-

zung und der speziellen Software den Mehraufwand aufwiegen und danach entscheiden, ob und inwieweit sie/er die Programme einsetzt. Auch ist zu hoffen, dass die Fehler mit der flächendeckenden Einführung noch beseitigt werden können, so dass wenigstens der nicht erhobene, aber im Moment noch erhebliche durch Fehler verursachte Zeitaufwand entfällt. Aufgabe der Richterräte ist es, darauf zu achten, dass hier kein Druck insbesondere auf jüngere Kolleg-innen ausgeübt wird.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Fallstricke

Der Beitrag Fallstricke in RiStA 2/2005 hatte nicht den Grundsatz der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich; er sollte Anregung sein, in RiStA auf Probleme hinzuweisen und eine Diskussion auszulösen. RAG **Jürgen Lukas, Essen**, schreibt dazu:

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Einigungsgebühr gemäß Ziff. 1000 VV RVG ausdrücklich „neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren“ entsteht, also auch durch den gerichtlichen Vergleich, und zwar nunmehr in Höhe einer 1.5fachen Gebühr.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2005

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (OSTAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Europäischer Gerichtshof, Strassburg

Zum 60. Geburtstag

- 5. 7. Karl-Heinz Crolla
- 30. 7. Dr. Hubert Just
- 4. 8. Frank-Dietrich Liegat
- 15. 8. Peter Baehr
- 20. 8. Kurt Pillmann
- 23. 8. Dieter Berger
- 28. 8. Krista Brückel

Zum 65. Geburtstag

- 18. 7. Helga Mueller
- 19. 7. Wilfried Woiwode
- 11. 8. Dr. Gerda Stephany
- 12. 8. Stephanie Dormanns
Otto Dunschen
- 22. 8. Gerd Rieck
- 23. 8. Volker Gaarz
- 25. 8. Peter Hubernagel

Zum 70. Geburtstag

- 10. 7. Anton Klenke
- 14. 7. Rolf Bachmann
- 27. 7. Hans Heinrich Kachstein
- 1. 8. Heiner Tittel
- 4. 8. Dietrich Leschke
- 9. 8. Dr. Eckardt Feuerherdt
- 10. 8. Ingeborg Loos
- 17. 8. Friedhelm Holtmann
- 19. 8. Dietmar Herfs
- 23. 8. Hermann Weissing

Zum 75. Geburtstag

- 23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus

und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (87 J.)
- 4. 7. Dr. Paul Krahorst (80 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (83 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (80 J.)
Dr. Helmuth Wilimzig (90 J.)
- 23. 7. Dr. Heinz Pack (86 J.)
Werner van Genabith (80 J.)
- 28. 7. Horst Stolper (84 J.)
- 29. 7. Hans-Heinrich Evers (78 J.)
Walter Otto (76 J.)
Jobst-Albrecht Peschken (77 J.)
Klaus Tintelnot (84 J.)
- 30. 7. Dr. Alfons Michels (81 J.)
- 2. 8. Harald Tielker (95 J.)
- 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (81 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (89 J.)
- 9. 8. Dr. Erwin Brune (82 J.)
Hermann Donner (82 J.)
- 12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (88 J.)
- 15. 8. Kurt Stollenwerk (76 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (87 J.)
- 23. 8. Wilhelm Hennes (77 J.)
- 25. 8. Gertrud Hocke (78 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (79 J.)

Welche Justiz für Europa?

Unter dem Vorsitz der rechtspolitischen Sprecherin Sybille Haußmann lud die LT-Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen am 25. Februar 2005 im Landtag zu einem Fachgespräch mit dem Thema „**Welche Justiz brauchen wir im zusammenwachsenden Europa?**“.

Auf dem Podium diskutierten VRFG Heinz Stötzel, Düsseldorf, für die Neue Richtervereinigung, RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, Düsseldorf, für den Deutschen Richterbund und RA Thomas Oelmayer, Ulm, als MdL der Grünen im Stuttgarter Landtag.

Stötzel referierte über „**Unabhängigkeit der Richter-innen im europäischen Vergleich**“ und stellte auf der Suche nach Parametern für die unabhängige (Qualitäts-) Justiz seine Ergebnisse zu der Frage in den Vordergrund, nach welchem System Richter in der Vergangenheit und in anderen Ländern ernannt wurden bzw. werden.

Dabei hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass das italienische System

mit einem unabhängigen Wahlgremium „Consilio Superiore“ mit 26 Mitgliedern und dem Staatspräsidenten (ohne Stimmrecht) viele Nachahmer von Portugal über Spanien und Polen gefunden hat. Dieses Gremium wird besetzt zu zwei Dritteln von Richtern und Staatsanwälten und zu einem Drittel von Berufsjuristen (keine Parlamentarier), die vom Parlament gewählt werden müssen. Auf diese Art wird die Trennung zwischen den Gewalten verdeutlicht. Die Tagungen finden öffentlich statt. Die Richter und Staatsanwälte werden von der Kollegenschaft gewählt und dann freigestellt, um in Auswahlkommissionen die Aspiranten für das zu besetzende Amt unter die Lupe nehmen zu können.

Mit Blick auf den Europarats-Vorschlag für einen Richterwahlausschuss (RiWa) mit 50%iger Richterbeteiligung befürwortete Stötzel anstelle der jetzigen Rechtszersplitterung in Bund und Ländern die italienische Lösung auch für Deutschland.

Müller-Piepenkötter stellte die Frage „**Richter-innen in NRW – selbstbewusst**

und unabhängig?“. Sie machte klar, dass der deutsche Richterbund sich zu keiner Zeit gegen einen Richterwahlausschuss ausgesprochen hat. Vielmehr komme es darauf an, wie dieser besetzt und gewählt werde. Die Versuche der politischen Einflussnahme auf die Richterbestellungen haben bisher dazu geführt, dass der Richterbund NW jeweils bei den Änderungsvorschlägen zu dem Ergebnis gekommen ist: „**So nicht!**“ Im übrigen machte Müller-Piepenkötter deutlich, dass es auf ein funktionierendes Gerichtssystem ankomme, damit die Richter unabhängig arbeiten können.

MdL Oelmayer referierte über „**Richterwahlausschüsse: unabhängige Richterschaft oder politische Gängelung?**“ und zeigte auf, dass Baden-Württemberg mit einem Richterwahlausschuss (in dem er seit neun Jahren Mitglied ist) sehr zufrieden ist, der während zweier Legislaturperiode auch nur zweimal getagt habe. Der Ausschuss ist lediglich als eine Art Einigungsstelle installiert, dem die Fälle zugezogen werden, bei denen Richterschaft (Präsidialrat) und Ministerium keine Lösung gefunden haben. ●

Richterinnen und Richter in NRW

Selbstbewusst und unabhängig?

Auszug aus dem Eingangsstatement zum Fachgespräch „Welche Justiz brauchen wir im zusammenwachsenden Europa?“ der Landtagsfraktion der Grünen am 25. 2. 2005. Der vollständige Text ist auf der Internetseite des Landesverbandes abgedruckt.

In internationalen Vergleichen der Wirtschaftskraft, der Bildung usw. schneidet Deutschland schlecht ab. Das Gegenteil gilt aber Gott sei Dank für die Justiz. Ob im „Index of Economic Freedom“ der Heritage Foundation in Washington, dem „Annual Report Economic Freedom of the World“ des kanadischen Fraser Instituts, dem „Global Competitiveness Report“ des Genfer World Economic Forum oder dem „World Competitiveness Yearbook“ des International Institute for Management Development aus Lausanne, überall rangiert Deutschland hinsichtlich der Wirtschafts- und Anziehungskraft nur im Mittelfeld und muss, je nach Ranking, 10 bis 20 Staaten den Vortritt lassen. Ganz anders bei den Fragen nach Rechtssicherheit, Sicherheit der Verträge und Eigentumsschutz – dank unabhängiger und hochprofessionell arbeitender Gerichte. Zu Recht sprechen deut-

sche Tageszeitungen übereinstimmend vom „Standortfaktor Recht“ oder „Standortfaktor Justiz“.

Auch wenn man die Kriterien des Ministerkomitees des Europarats von 1994 und des Richterstatuts der vom Europarat 1998 einberufenen Versammlung einzeln durchgeht, kann sich Deutschland im europäischen Vergleich durchaus sehen lassen.

Aber auch in der Justiz NW gibt es Probleme: Wir sollten aber festhalten, dass wir von einem hohen Niveau richterlicher Unabhängigkeit aus diskutieren. Und von diesem Niveau aus ist zu fragen: Wo sind Mängel und was kann man noch verbessern, wo gibt es vor allem Gefährdungen des erreichten Standards?

Obwohl die hohe Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit als eins der wesentlichen Prinzipien der Staatsordnung allgemein anerkannt ist, drohen Eingriffe von verschiedenen Seiten: von anderen Trägern öffentlicher Gewalt, von den Prozessbeteiligten, von gesellschaftlichen Kräften, insbesondere den politischen Parteien, der Presse und Verbänden.

Das Augenmerk liegt bei der Diskussion um eine Förderung der richterlichen Unabhängigkeit zumeist auf der Bestellung der Richter-innen, ihrer Ernennung und „Beförderung“. Dies ist aber nur ein Element, das nicht überbewertet werden sollte. Man

könnte sogar durchaus fragen, ob sie überhaupt das im Moment wichtigste Element ist, wenn man die Einsparungen bei der sächlichen und personellen Ausstattung der Justiz und die Diskussionen um neue Steuerungsmodelle und eine sog. große Justizreform, die letztlich nur Einsparungen ermöglichen sollen, im Auge hat.

Das adäquate Verfahren der Richterbestellung ist aber jedenfalls eine der Grundvoraussetzungen für die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit.

Daneben gibt es aber weitere für die Sicherung der neutralen Aufgabenerfüllung der Rechtsprechung wesentliche Punkte, die auf keinen Fall vernachlässigt werden dürfen.

Die Personalauswahl, Ernennung, Übertragung von Richterämtern

Art. 33 GG gilt auch für Richter. Die Personalauswahl hat nach der Verfassung allein nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ zu erfolgen. Dem Geist des Grundgesetzes und der darin vorgesehenen Verteilung der staatlichen Gewalt auf die drei Teile Legislative, Exekutive und Judikative, die auf vielfältige Weise miteinander verbunden und so gewollt sind, dass keine omnipotent wird, entspricht es ganz sicher nicht, dass in NRW die Exekutive in Gestalt des Justizministers die Entscheidung über die Übertragung eines Richteramtes ganz allein trifft.

Genauso wenig würde es wohl dem Ausgleich der Gewalten entsprechen, wenn Richter allein über Ernennung und Übertragung von Richterämtern entscheiden.

Viele Länder haben Richterwahlausschüsse. Dass ein solcher in den Bestellvorgang eingebaut werden kann, ist im Grundgesetz festgelegt. Dabei ist aber zu betonen, dass damit nicht neue Einflussmöglichkeiten auf die Richterberufung und vielleicht gar auf eine durch die Personalauswahl vermittelte Linie der Rechtsprechung eröffnet werden sollte, sondern im Gegenteil eine Abschirmung vor solchen Versuchen geschaffen werden, also die richterliche Unabhängigkeit gestärkt werden sollte.

Es muss ein Verfahren gefunden werden, das eine parteipolitische Unabhängigkeit sicherstellt. Ein solches Verfahren scheint am besten durch bestimmenden Einfluss aller drei Gewalten auf die Besetzung von Richterstellen möglich und es setzt eine starke Beteiligung der Richterschaft voraus. Dazu ist festzuhalten, dass es nach der Verfassung keineswegs zwingend ist, dass in einem Richterwahlausschuss die Parlamentspolitiker den ausschlaggebenden Einfluss haben müssten. Demokratisch hinreichend legitimierbar zur Entscheidung sind ebenso die Vertreter der Regierungsseite und der Richterschaft. Zur Abschirmung gegen parteipolitische Einflüsse ist eine bestimmende Mitwirkung der Richterschaft auch von der institutionellen Garantie richterlicher Unabhängigkeit gedeckt. Der frühere Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig hat dazu geschrieben: „im Wege des ‚politischen Deals‘ dürfte nur per Zufall etwas herauskommen, was tatsächlich die politische Unabhängigkeit der Richter stärkt.“

Ausgestaltung des Dienstverhältnisses

Ein großes Problem ist hier die dienstliche Beurteilung. Da diese natürlich auch die richterliche Spruchfähigkeit umfassen muss, wenn sie einigen Sinn machen soll, besteht hier die ständige Gefahr eines Eingriffs. Zahlreiche Entscheidungen der Richterdienstgerichte belegen die Problematik. Im Ergebnis wird man aber nicht um Beurteilungen in irgendeiner Form herumkommen, so lange man unterschiedliche Richterämter aufrechterhält.

Ganz aktuell ist vor allem die Frage der Versetzbarkeit. Hier wird im Rahmen der Diskussion um die sog. große Justizreform leichtfertig eine der tragenden Säulen richterlicher Unabhängigkeit, die in Art. 97 Abs. 2 GG festgeschriebene Unversetzbarkeit, zur Disposition gestellt. Die Diskussion über diesen Punkt muss sofort beendet werden, denn eine Versetzbarkeit über die bestehenden Möglichkeiten hinaus kann immer als Disziplinierungsmaßnahme missbraucht werden, unabhängig davon, wer darüber entscheidet. Dazu sollte man sich auch einmal in Europa umschauen. Die Franzosen haben deutlich weniger Vertrauen in die Unabhängigkeit ihrer Richter als die Bevölkerung in Deutschland, was sicher auch darauf zurückzuführen ist, dass Richter in Frankreich bei Unbequemlichkeit ohne weiteres versetzt werden können, z. B. von der beliebten Hauptstadt Paris in die Provinz.

Ausstattung der Gerichte

Es ist einhellige Auffassung, dass zur unabhängigen Justiz die aufgabenadäquate Ausstattung gehört. Eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne der Wahrnehmung der Rechtsprechungsaufgabe kann auch dadurch erfolgen, dass der Justiz die dafür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gerichte müssen immer wieder unzureichende Ausstattung mit Sachmaterial und Personal feststellen. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg stellte fest, dass ein Asylbewerber in seinen Grundrechten verletzt war, weil das Verfahren wegen unzureichender Personalausstattung des Verwaltungsgerichts nicht gefördert werden konnte. Und auch aus NRW kennen wir die Aufhebung von Haftbefehlen, weil Ermittlungsverfahren wegen Personalengpässen nicht ausreichend gefördert werden konnten. Hier zeigt sich die Problematik der Verschränkung der Gewalten besonders deutlich. Natürlich muss der Haushalt des Landes vom Parlament aufgestellt werden; das ist seine vornehmste Aufgabe. Natürlich kann auch die Justiz nicht außerhalb der wirtschaftlichen Realität über Mittel verfügen. Aber wie weit der Haushaltsgesetzgeber in der Kürzung der Mittel für die Ju-

stiz frei oder durch die Vorgaben des Grundgesetzes eingeschränkt ist, darüber weigern sich Politiker und Regierung nach meinem Eindruck überhaupt nachzudenken.

Einschränkung des rechtsstaatlich gebotenen Weges der Sachverhaltsaufklärung und Rechtsfindung verhindern

Der rechtliche Handlungsrahmen der Gerichte etwa hinsichtlich der Entscheidung, wo welche Ermittlungsmaßnahmen, welche Aufklärungsmaßnahmen, Ortstermine, Dienstreisen usw. erforderlich sind, scheint bei uns unangetastet zu sein.

Aber auch hier gibt es verborgene Versuche der Einflussnahme über die Kostenkontrolle im Rahmen einer Kosten-Leistungs-Rechnung. Ein Beispiel für die Gefahren zeigt gerade im letzten Jahr das Gutachten des Landesrechnungshofes NW zu den Kosten in Betreuungsverfahren. Der Rechnungshof ermittelte nicht nur die Kosten der Betreuer, sondern auch die des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Sachverständigen. Er schlug als kostengünstigere Verfahren die Einholung amtsärztlicher Stellungnahmen statt Gutachten und die Verwendung älterer Atteste vor und forderte den JM auf, über die Maßnahmen zur Senkung dieser Kosten zu berichten. Als daraufhin einzelne Betreuungsrichter aufgefordert wurden, über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu berichten, war die Grenze zum Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit eindeutig überschritten.

Versuche der Einflussnahme aus Politik und Verbänden

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter versucht in letzter Zeit massiv durch Pressearbeit auf die Handhabung der Anordnung von Untersuchungshaft und das Strafmaß Einfluss zu nehmen.

Solche Versuche muss ein Richter/eine Richterin aushalten. Ein wesentliches Essential richterlicher Unabhängigkeit liegt damit in der Person des Richters/der Richterin selbst. Er/sie ist in erster Linie für neutrale und rechtsstaatliche Entscheidung verantwortlich. Die adäquate Ausbildung ist dafür Voraussetzung.

Forderungen für die Zukunft der Justiz

Eine nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten organisierte, ausgestattete und arbeitende Justiz wird auch europafähig sein. Die völlige Gleichheit der Organisation und der Verfahren in allen europäischen Staaten ist dafür nicht erforderlich. Die Vereinigten Staaten von Amerika halten seit 200 Jahren unterschiedliche Gerichtsstrukturen in den Einzelstaaten aus.

Ich nenne als Forderungen:

– Eindämmung der Übermacht der Exekutive bei den Entscheidungen für die Justiz und Herstellung einer Balance der Gewichte der drei Staatsgewalten,

- Änderung des Verfahrens der Besetzung von Richter- und Staatsanwaltstellen, Stärkung der Präsidialräte und Einbindung des Parlaments,
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Richter bei der Aufstellung des Haushalts gegenüber dem Finanzminister und dem Parlament,
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Richter bei der Organisation der Gerichte zur Sicherstellung der unabhängigen Rechtsprechung,
- Beibehaltung der umfassenden rechtstheoretischen und Stärkung der rechtspraktischen Ausbildung für Richter bei einer Fortentwicklung der Juristenausbildung.

Und wann können wir an die Daten der NachbarStA?

Vernetzung der Strafregister nimmt Gestalt an

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat am 4. April 2005 in Paris zusammen mit ihren Amtskollegen Dominique Perben (Frankreich), Laurette Onkelinx (Belgien) und Juan Fernando López Aguilar (Spanien) das Vernetzungsprojekt für die nationalen Strafregister der Öffentlichkeit vorgestellt.

„Eine effektive Strafverfolgung in Europa darf nicht vor nationalen Grenzen Halt machen. Ein wichtiger Baustein ist die wechselseitige Information der Strafverfolgungsbehörden über Vorstrafen in anderen Staaten. Denn die schnelle Feststellung, ob jemand in einem anderen Mitgliedstaat bereits verurteilt wurde, erleichtert die Strafverfolgung und trägt damit erheblich zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bei“, betonte Zypries.

Geplant ist, noch in diesem Jahr einen umfassenden elektronischen Informationsaustausch zwischen dem deutschen Bundeszentralregister und den französischen, spanischen und belgischen Strafregistern über die dort gespeicherten Vorstrafen zu ermöglichen. Die Vernetzung der nationalen Strafregister soll das derzeitige papiergebundene und damit zeitaufwändige System durch einen schnellen elektronischen Informationsaustausch ersetzen.

So kann das Verfahren praktisch ablaufen:

1. Eine deutsche Strafverfolgungsbehörde benötigt eine Information über einen französischen Staatsangehörigen.
2. Sie richtet dazu eine entsprechende Anfrage an das deutsche Zentralregister.
3. Das deutsche Register leitet die Anfrage auf vereinbarten einheitlichen Dateiformaten elektronisch über ein europäisches Datennetz an das französische Zentralregister weiter.
4. In dem französischen Register befinden sich grundsätzlich alle Daten zu Verurteilungen von französischen Staatsangehörigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, also auch z. B. Verurteilungen des französischen Staatsangehörigen in Spanien und Belgien.
5. Das französische Strafregister bearbeitet die Anfrage und leitet die Auskunft über das europäische Datennetz an das deutsche Zentralregister unmittelbar weiter.
6. Das deutsche Register informiert die deutsche Strafverfolgungsbehörde, die angefragt hatte.

Die beiden Zentralregister fungieren also als „Kopfstellen“. Eine andere Abfrage als an die des jeweiligen Heimatstaates ist für die weit überwiegende Anzahl der Fälle nicht erforderlich. Es gibt nach diesem Modell also keinen direkten Zugriff des ausländischen Strafregisters auf ein anderes Strafregister im Wege des Online-Verfahrens. Trotzdem wird der Informationsaustausch innerhalb kurzer Zeit, erforderlichenfalls innerhalb weniger Stunden realisiert werden können.

Die geplante Vernetzung zwischen den deutschen, französischen, spanischen und belgischen Registern ermöglicht einen wirkungsvollen Austausch über strafrechtliche Verurteilungen zwischen diesen Ländern und ist für Erweiterungen offen.

OStA Jürgen Kapplinghaus – unser Mann in Den Haag bei EUROJUST

Auf dem EU-Gipfel am 15./16. 10. 1999 in Tampere/Finnland hatten die Regierungschefs beschlossen, zur wirksamen Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Kampf gegen die organisierte Kriminalität eine neue europäische Justizbehörde einzurichten. Seit dem **Beschluss des Rates vom 28. 2. 2002 über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität** (2002/187/JHA) besteht diese mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einheit mit Sitz (seit Dezember 2002) in Den Haag/Niederlande.

Sie setzt sich zusammen aus je einem nationalen Mitglied, das von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt. Jedem Staat ist außerdem die Benennung von Assistenten freigestellt, von denen einer das nationale Mitglied vertreten kann. Deutschland hat **Bundesanwalt Hermann von Langsdorff** als nationalen Delegierten



und **OStA Jürgen Kapplinghaus** (NRW) – Foto – als seinen Ständigen Vertreter benannt. Seit dem 16. Januar 2005 werden beide von **RinLG Susanne Stotz** (Bayern) unterstützt.

Die mit der Einrichtung von EUROJUST verbundenen Zielvorstellungen gehen – gestützt auf Art. 29, 31 Absatz 2 des EU-Vertrages (1993 in Kraft getreten, auch: Vertrag von Maastricht, offiziell: Vertrag über die Europäische Union) – dahin, die Bekämpfung der schweren, insbesondere der organisierten Kriminalität, soweit sie zwei oder mehr Mitgliedstaaten betrifft, zu verbessern. EUROJUST arbeitet nach dem Prinzip, dass ein Staatsanwalt/Richter oder auch Polizeibeamter im jeweiligen Heimatstaat (letzterer im Einvernehmen mit dem sachbearbeitenden StA), der Probleme bei der Bearbeitung einer Strafsache mit internationalem Bezug hat, diese **unmittelbar** (§ 3 EUROJUST-Gesetz vom 12. 5. 2004) und unbürokratisch (per Telefon, Fax, E-Mail oder auf normalem Postweg) an sein nationales Mitglied bei EUROJUST herantragen kann. Das nationale Mitglied wiederum ist nicht nur in der Lage, eigene Sachkompetenz einzubringen, sondern hat vor allem die Möglichkeit, die nationalen Mitglieder der in die Problematik involvierten anderen Mitgliedstaaten vor Ort um zügige und verbindliche Beiträge zur Lösung des Problems zu bitten, um seinem heimischen Kollegen danach beschleunigt antworten zu können.

Die wesentlichen Ziele von EUROJUST liegen gemäß Art. 3 EUROJUST-Beschluss (EJB) in einer Verbesserung sowohl der **Kooperation** durch Erleichterung von Rechtshilfeersuchen und Auslieferungsverfahren als auch der **Koordination** der in den Mitgliedstaaten anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Einheit nutzt darüber hinaus die bei ihrer Arbeit gewonnenen Erkenntnisse auch dazu, Rat und Kommission sowie den gesetzgebenden Körperschaften in den Heimatstaaten gegenüber **Empfehlungen** auszusprechen, um Blockierungen im Rahmen von Rechtshilfevereinbarungen aufzuzeigen und abzustellen sowie – falls möglich – auf eine Änderung nationaler Gesetze hinzuwirken.

Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von EUROJUST erstreckt sich gemäß Art. 4 EJB auf alle Kriminalitätsformen und Straftaten, die (auch) in die Zuständigkeit von EUROPOL fallen, ferner auf Computerkriminalität; Betrug, Korruption und alle Straftaten zum Nachteil der Gemeinschaften; Geldwäsche, Umweltkriminalität und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sowie alle anderen Straftaten, die mit den vorbezeichneten in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit von EUROJUST begründet, wenn immer eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies beantragt (Generalklausel Art. 4 II EJB).

EUROJUST ist zwar kein europäischer Staatsanwalt (wie wohl die Entwicklung dorthin in Art. II – 274 des EU-Verfassungsvertrages vorgezeichnet ist), denn seine Mitglieder führen keine (eigenen) Ermittlungen. Sie treten auch nicht vor Gericht auf. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, den nationalen Kollegen dabei behilflich zu sein, Fälle mit internationalem Bezug effektiver bearbeiten und zügiger zum Abschluss bringen zu können. EUROJUST ist aber mit relativ weitreichenden Befugnissen ausgestattet. So kann die Einheit – soweit sie als Kollegium handelt – gemäß Art. 6 EJB die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat ersuchen, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen sowie auf die Durchführung eigener Ermittlungen zugunsten eines anderen Mitgliedstaates, der hierzu ggf. besser in der Lage ist, zu verzichten. Der betroffene Mitgliedstaat kann dies zwar ablehnen, hat dann aber eine Begründungspflicht. Dies scheint nur auf den ersten Blick eine stumpfe Waffe zu sein, weil Mitgliedstaaten sich davor hüten werden, im Jahresbericht von EUROJUST mit der Bemerkung aufgeführt zu werden, wiederholt die Mit Hilfe bei einer effizienten Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität verweigert zu haben.

Die Mitglieder von EUROJUST arbeiten gleichberechtigt an einem „runden Tisch“. In Ermangelung eines Sprachendienstes muss die Einheit auf die linguistischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder vertrauen: **Arbeitsprache ist Englisch.**

Von Beginn (1. März 2001) an, seinerzeit noch als Vorläufer-Organisation (PRO-EUROJUST) hat die Einheit den **operativen** Teil ihrer Arbeit in den Vordergrund gestellt. Insoweit kann die Tätigkeit von EUROJUST am besten als Koordinationszentrum (oder „Clearingstelle“) für grenzüberschreitende Fallbearbeitungen umschrieben werden, von dem die mit den jeweiligen Fällen befassten nationalen Dienststellen die erforderliche Unterstützung erhalten.

EU-Verfassung gebilligt

Das Europäische Parlament hat am 12. Januar 2005 die künftige Verfassung der Europäischen Union gebilligt. Dabei stimmten 500 Abgeordnete dafür, 137 dagegen und 40 enthielten sich der Stimme.

Die Verfassung wird erst in Kraft treten, sobald sie in den einzelnen Länderparlamenten ratifiziert worden ist. Dies ist erst in sieben Ländern erfolgt und wird sich noch bis in das Jahr 2006 hinziehen.

Praktisch sieht der Ablauf im Einzelfall etwa wie folgt aus: Liegt eine Anfrage aus seinem Heimatland vor, bringt das nationale Mitglied von EUROJUST diesen Fall ins Plenum ein, bezeichnet den (die) ersuchten Staat(en), teilt den Kriminalitätsbereich mit und macht Angaben zur Art der benötigten Hilfe. Nur diese Details finden Eingang in das Register von EUROJUST; Personaldaten werden nicht mitgeteilt. Danach treffen sich ausschließlich die Mitglieder der unmittelbar betroffenen Staaten zu einem Informationsaustausch. Nur hierbei werden auch alle zur weiteren Bearbeitung (und Beantwortung) des Ersuchens erforderlichen Namen und Daten ausgetauscht; eine Aufnahme dieser Angaben in eine Datei der Gesamteinheit findet unverändert nicht statt. Nach Erledigung eines Falles wird dem Plenum lediglich die Art der Erledigung mitgeteilt und der Fall (auch im Register) für erledigt erklärt.

Die wechselseitige Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden wird nach Möglichkeit so behandelt, dass **formlose und fernmündliche Kontakte** im Vordergrund stehen. Einschränkend ist dabei anzumer-

ken: Wo die – ggf. auch formalisierte – Übermittlung schriftlicher Unterlagen unverzichtbar erscheint (z. B. für die Verwertbarkeit von Beweismitteln in einer Hauptverhandlung), unterliegen diese Vorgänge natürlich den völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Wo bereits unmittelbare Kontakte der Dezernenten vor Ort in das Ausland bestehen (und sich als erfolgreich erweisen), gebührt diesen Kontakten Vorrang. Und: Wo das **Europäische Justizielle Netzwerk (EJN)** sachnäher helfen kann (insbesondere im bilateralen Bereich) sollten dessen Dienste in Anspruch genommen werden. EUROJUST will bürokratische Hemmnisse abbauen, nicht etwa neue Barrieren errichten!

In besonders herausragenden oder komplizierten operativen Einzelfällen sowie bei exemplarischen Themenbereichen (die mehrheitlich aus besonderen Einzelfällen hervorgegangen sind) kann es darüber hinaus zu **Koordinierungsgesprächen** mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Staatsanwälte/Richter/Polizeibeamte) unter Federführung von EUROJUST – am Sitz der Einheit oder in einem Mitgliedstaat – kommen, ggf. auch unter Einbeziehung von EUROPOL oder OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung). Das breite Spektrum dieser strategischen Meetings erfasst u. a. Fälle von Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, schwerem Betrug, Geldwäsche, Kinderpornografie im Internet und Schleuserkriminalität.

Die **Fallzahlen** haben sich von jeweils ca. 200 Fällen in den Jahren 2001 und 2002 über 301 Fälle im Jahr 2003 hin zu beachtlichen **380 Fällen im Jahr 2004** entwickelt. An diesen Zahlen war Deutschland regelmäßig mit ca. 30 % beteiligt, zuletzt 2004 mit 110 Fällen (51 als ersuchender und 59 als ersuchter Staat). Nach dem ersten Quartal **2005** lässt sich erneut ein deutlicher Anstieg verzeichnen, sodass in diesem Jahr mit einem Aufkommen von mehr als 550 Fällen gerechnet werden kann (wobei der gestiegene Anteil deutscher Fälle von Januar bis März mit ca. 40 % noch einmal signifikant höher ist als der ohnehin schon beachtliche allgemeine Zuwachs!).

OStA **Kapplinghaus** erreichen Sie über: EUROJUST, 174 Maanweg, NL 2516 AB Den Haag, Tel. 0031/70 412 5133, Fax: -5131 (gemeinsame Fax-Nr. des deutschen Büros), E-Mail: jkapplinghaus@eurojust.eu.int, sowie – jederzeit – unter der (deutschen) Mobil-Tel. Nr. 0049/172 254 99 88;

die übrigen deutschen Mitglieder:

BA von **Langsdorff**:
Tel. 0031/70 412 5130
E-Mail: hvonlangsdorff@eurojust.eu.int
RinLG **Stotz**: Tel. 0031/ 70 412 5134
E-Mail: sstotz@eurojust.eu.int
Sekretärin **Juditzki** (aus NRW):
Tel. 0031/70 412 5132
E-Mail: ejuditzki@eurojust.eu.int

Arbeiten im Ausland

Das Internationale Jugoslawien-Tribunal in Den Haag

Anfang Juli 2004 bin ich für ein Jahr an das Internationale Jugoslawien-Tribunal in Den Haag abgeordnet worden. Wie sieht die Arbeit in dieser Institution „hinter den Kulissen“ aus? Einige Notizen aus dem alltäglichen Dienst können vielleicht einen Eindruck davon vermitteln.



Mein Büro befindet sich im Hauptgebäude, in dem die Sitzungssäle, die Büros der Richter, die Anklagebehörde und die meisten zentralen Einrichtungen des Tribunals untergebracht sind. (Die Anklagebehörde

ist, obwohl sachlich unabhängig, formell ein Bestandteil des Tribunals.) Beim Betreten fallen zunächst die Sicherheitskontrollen auf: Bewaffnete Sicherheitskräfte kontrollieren die Ausweise, und auch die Inhaber eines Hausausweises sind nicht davon befreit, ihre Taschen durchleuchten zu lassen. Bis zu meinem Büro passiere ich noch drei weitere Türen, die sich nur mit Hilfe des Hausausweises öffnen lassen – der aber keineswegs alle Türen im Gebäude öffnet. Die Korridore, in denen die Anklagebehörde ihre Räume hat, sind mir beispielsweise verschlossen (wie auch die dort tätigen Kollegen nicht in den richterlichen Bereich des Gebäudes kommen).

Das Tribunal verfügt über drei erstinstanzliche Kammern und eine Rechtsmittelkammer. Für die sieben Richter der Rechtsmittelkammer sind insgesamt 18 juristische Mitarbeiter tätig, die aber einen weiteren Aufgabenbereich haben als wissenschaftliche Mitarbeiter an deutschen Gerichten; so können sie als „Senior Legal Officers“ in manchen Verfahrensabschnitten an Stelle des Richters tätig werden. Von den 18 Mitarbeitern sind acht als persönliche Assistenten für die Richter tätig, die anderen arbeiten unabhängig von einem bestimmten Richter.

Auch ich arbeite nicht einem bestimmten Richter zu, sondern betreue zur Zeit eines der Verfahren vor der Rechtsmittelkammer, unterstützt von drei weiteren Kollegen. Die Anhörungen und Verhandlungen sind abgeschlossen; z. Zt. befassen wir uns mit dem Entwurf der Urteilsgründe. In diesem Verfahren besteht unser Team außer mir noch aus zweien der persönlichen Mitarbeiter der an dem Verfahren beteiligten Richter und einem weiteren „freien“ Mitarbeiter. Vier Kollegen, vier Nationen – in

diesem Fall Deutschland, Kanada, Frankreich und Sri Lanka. Unsere Arbeitssprache ist Englisch; auch die Kommunikation mit den Richtern erfolgt in dieser konkreten Besetzung der Rechtsmittelkammer (vertretene Nationalitäten: Guyana, Italien, Sambia, Türkei und Argentinien) auf Englisch. Die Beherrschung beider Amtssprachen – Englisch und Französisch – ist aber definitiv von Vorteil: So liegt zum Beispiel gerade ein Entwurf einer Kollegin für einen Teil unseres Urteils auf meinem Schreibtisch. Sie hat dabei auf Vorarbeiten eines chinesischen Kollegen in englischer Sprache aufgebaut, während sie selber Französisch bevorzugt. In ihrem Entwurf wechseln sich daher französische und englische Passagen ab. Die engültige Fassung wird dann vom Sprachendienst des Tribunals ins Englische übersetzt werden. Das komplette Urteil, im Original englisch, wird dann auch noch ins Französische und die Sprache, die hier unter der politisch korrekten Bezeichnung „BCS“ (für Bosnian/Croat/Serbian) läuft, übersetzt werden.

Der Umstand, dass sehr viele der Beteiligten nicht in ihrer Muttersprache arbeiten, führt natürlich zu Verzögerungen und erhöh-

tem Aufwand. Die Arbeit in einer fremden Sprache geht eben nicht so leicht voran; und das Korrekturlesen ist weitaus aufwendiger, da eben doch viele sprachliche und stilistische Feinheiten zu berücksichtigen sind. Hinter sprachlichen Problemen verbergen sich häufig auch sachliche Differenzen: In dem englischen „co-perpetrator“ läßt sich zwar einfach der deutsche „Mittäter“ erkennen; aber ob er wirklich ein Mittäter im Sinne des § 25 StGB ist, ist eine andere Frage. Und wieder eine ganz andere Frage ist, welches Konzept nun im supranationalen Strafrecht zugrunde gelegt werden soll.

Man mag sich fragen, wie unter diesen Umständen eine effektive Arbeit überhaupt möglich ist. Gelegentlich tauchen dann auch in der Presse sehr kritische Äußerungen zur Arbeit des Tribunals auf. Nicht alle davon sind berechtigt; aber wenn ich an die zahllosen Teufelchen denke, die in den Details einer internationalen Organisation hausen, die sich dazu noch auf juristisches Neuland vorwagt, bin ich immer wieder erstaunt, wie viel durch das Engagement der Beteiligten erreicht worden ist.

**RLG Dr. Martin Hohlweck, Köln,
derzeit ICTY, Den Haag**

Französisch-Kenntnisse sind gefragt

Europaweites Austauschprogramm für Richter und Staatsanwälte

Im Rahmen des Europäischen Netzwerks für justizielle Fortbildung (EJTN) wird mit Mitteln aus einem EU-Förderprogramm unter Federführung der französischen Richterschule (Ecole Nationale de la Magistrature, abgekürzt: ENM) ein europaweites Austauschprogramm für Richter und Staatsanwälte durchgeführt.

In Relation zur Entsendung französischer Richter und Staatsanwälte in die übr-

gen ETJN-Staaten und im Gegenzug zur Aufnahme von Richtern und Staatsanwälten aus den übrigen EJTN-Staaten bei französischen Gerichten und Staatsanwaltschaften können vorerst bis zu 10 deutsche Richter und Staatsanwälte (aufgeteilt auf die Programmkomponenten „Richter und Staatsanwälte mit bis zu 2 Jahren Berufserfahrung“ und „Richter und Staatsanwälte mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung“) nach Frankreich entsandt werden.

Aus den Bezirken

Die Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Detmold** wählte am 16. 3. 2005 einen neuen Vorstand. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender:

RAG Dirk **Schikowski** (AG DT);

1. Stellv.: RAG Töns **Osterhage** (AG DT);

2. Stellv.: RinLG Britta **Wobker**;

Kassierer (unverändert): RLG Jens **Degner**.

Aus einem Anwalts-Schriftsatz

Die diesseitigen Einwendungen bleiben aufrecht erhalten, wobei ergänzend darauf hinzuweisen ist, dass unser Rechtssystem eine Privilegierung für „Anwälte des Vertrauens“ nicht kennt. Als selbstständiges Organ der Rechtspflege genießen alle Anwälte am Prozessgericht ebenfalls uneingeschränktes Vertrauen.

Täter-Opfer-Ausgleich:

Umfangreiche Analyse liegt vor

Der Bericht „Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung“ des BMJ vom 21. 3. 2005 analysiert die Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für den Zeitraum von 1993 bis 2002 und erklärt u. a., durch wen ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt wird, wie häufig und bei welchen Delikten er angewandt wird.

„Es ist zu begrüßen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei einem breiten Deliktsspektrum angewandt wird und es häufig gelingt, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten herbeizuführen“, sagte BJM Brigitte Zypries: „Die Auswertung macht deutlich, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis auch bei mittelschweren Delikten etabliert hat und nicht mehr wegzudenken ist.“

Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, unmittelbar mit den Beteiligten beizulegen.

Tätern und Opfern wird die Gelegenheit gegeben, den Konflikt zu klären und den Ausgleich des verursachten Schadens zu regeln.

Nach der Studie waren durchschnittlich etwa zwei Drittel der Geschädigten, die von den Ausgleichsstellen angeschrieben wurden, bereit, sich mit dem Beschuldigten an einen Tisch zu setzen. Am häufigsten wurden Ausgleichsversuche bei Körperverletzungsdelikten unternommen: Diese Delikte machten im Jahr 2002 knapp 50 Prozent aller Ausgleichsfälle aus.

Die Ergebnisse zeigen weiter, dass der Täter-Opfer-Ausgleich überwiegend durch die Staats- und Anwaltschaften im Ermittlungsverfahren angeregt wurde: Von ihnen ging im Jahr 2002 in fast 80 Prozent aller Ausgleichsfälle die Initiative aus.

Die Dokumentation wurde von der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrag des BJM der Justiz erarbeitet. „Diese Studie stellt für die strafrechtliche Praxis und die kriminologische Forschung eine wertvolle Informationsquelle dar, welche so in Europa einzigartig sein dürfte“, so Zypries.

Die elektronische Fassung ist unter www.bmj.bund.de/toa verfügbar.

Aus den Bezirken

Reform des Jugendkriminalrechts

Als Veranstaltung im Nachgang zur Mitgliederversammlung der Dt. Vereinigung für Jugendgerichts und Jugendgerichtshilfen e. V. luden der vorgenannte Verein, der Strafrechtausschuss des Kölner Anwaltvereins und das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln am 7. 3. 2005 zu einem Gesprächsabend zu Thema „**Die Reform des Jugendkriminalrechts: Erziehung, „Warnschüsse“ oder strafrechtliche Vergeltung?**“ in die Universität ein. Redner waren Jens Gnisa, ROLG Hamm, Geschäftsführer des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, und die Jugendrichter vom AG Köln Hans-Werner Riehe und Michael Klein.

Nach der Begrüßung von Prof. Walter präsenierte Gnisa sein Thesenpapier „**Kinder- und Jugendkriminalität – Schicksal einer modernen, offenen Gesellschaft?**“. (Volltext unter <http://www.drj-nrw.de/aktuelles/Presse/TPJukri.htm>). Im wesentlichen gliedert es sich in eine umfangreiche Situationsbeschreibung der aktuellen Probleme im Jugendbereich, über die weitgehend Einigkeit bestand, und befasste sich dabei vorrangig mit der Feststellung, dass diese Probleme in drei Bereiche einzuteilen seien:

1. Verlust der Erziehungskompetenz bei den Erziehungsberechtigten,
2. Verletzung des Bedürfnisses des Kindes nach sozialen Bindungen und
3. kulturell begründete Konflikte.

Dabei bezog Gnisa sich darauf, dass die Eltern vielfach in eine eher beobachtende Position zu ihren Kinder gerückt seien, vielfach der Kinderwillen überbetont werde und die Eltern in Erziehungspraktiken ungeübt seien, während aufgrund der Vielzahl der Einflüsse durch die neuen Medien die

Ansprüche an die Eltern gewachsen seien. Dies führe insgesamt zu einer großen Unsicherheit bei den Eltern, die mit der Wertevermittlung und der Durchsetzung von Normenhaltung vielfach überfordert seien.

Der Staat sehe sich vielen Aufgaben gegenüber: Die Betreuungsangebote müssten gefördert werden, im Bereich der Schule müsse Autorität zurückgewonnen und nicht mehr der Eindruck eines ermatteten Servicebetriebs vermittelt werden.

Im strafrechtlichen Bereich seien zum einen organisatorische Umstellungen zu erwägen, wie z. B. die Einrichtung eines Jugendstaatsanwalts bei den Amtsgerichten, zudem die stärkere Beachtung der bereits gesetzlich vorgesehenen Anwesenheit der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter. Auch weitergehende rechtliche Änderungen sollten erwogen werden, so die Möglichkeit der Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren, die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbotes für Jugendliche und Heranwachsende ohne verkehrsrechtliche Anlasstat, die weitere Konkretisierung der richterlichen Weisungen. Im Rahmen des § 105 JGG solle das Regel-Ausnahme-Prinzip hinsichtlich der Anwendung von Jugendrecht auf Heranwachsende wieder in die Rechtswirklichkeit übertragen werden. Denn im süddeutschen Raum wird im Bereich der Heranwachsenden zu 2/3 Erwachsenenstrafrecht angewendet, während sich dies nach Norden immer weiter umkehre.

Darüber hinaus solle ein sog. „Warnschussarrest“ als Möglichkeit der Kombination des Dauerarrests mit einer Schuldfeststellung gem. § 27 JGG oder einer Jugendstrafe zur Bewährung eingeführt werden. Dies könne in vielen Fällen die Entscheidung für die Verhängung von Bewährungsstrafen erleichtern und somit längere Strafvollstreckung entfallen lassen.

Riehe stimmte dem Thesenpapier im analytischen Teil im wesentlichen zu. Auf der Bundestagung der Jugendrichter seien auch die Möglichkeiten der Verhängung eines Fahrverbotes und der Konkretisierung der richterlichen Weisungen durchaus positiv betrachtet worden. Dies seien jedoch Marginalien im Hinblick auf die substantielle Änderung im Hinblick auf die Umsetzung des § 105 JGG. Er verstehe auch die Schlussfolgerung aus dem beschriebenen, für viele Jugendliche und Heranwachsende maßgeblichen „Erziehungsdesaster“ nicht: Wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden so wenig erzogen wären, dann sei doch eher davon auszugehen, dass sie unreifer und noch jugendnäher zu beurteilen seien, statt strenger nach Erwachsenenrecht. Dazu gebe es auch wissenschaftliche Erhebungen zur Adoleszenz, die inzwi-

schen bis zum 25 Lebensjahr ausgeweitet werde.

Klein ergänzte dies zum einen um die Feststellung, dass die Kölner Jugendrichter sich aufgrund verschiedener Pressemitteilungen zu ihrer Reaktion auf das Thesenpapier veranlasst sahen (nachzulesen in www.dvjj.de/data/pdf/c=2265a7cf6ecf570b6bfcc4fc095ec4). Zum vorgeschlagenen „Warnschussarrest“ sei anzumerken, dass bereits verschiedene Arrestformen vorgesehen seien, in Kombination mit § 27 JGG oder einer Jugendstrafe zur Bewährung, z. Zt. jedoch aufgrund § 8 Abs. 2 JGG nur der Ungehorsamsarrest hinsichtlich verhängter Weisungen oder bei bereits bestehender Verurteilung zu Arrest und neuer Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung oder nach § 27 JGG das Absehen von der Bildung einer Einheitsstrafe nach § 31 Abs. 3 JGG in Frage kommen. Der „Warnschussarrest“ solle ggf. dem jugendlichen oder heranwachsenden Täter zeigen, wie eine Freiheitsentziehung erlebt wird. Dies sei aber auch über die Verhängung von Freizeitarresten möglich. Die Praxis zeige, dass bereits schon jetzt die Arreste mit erheblicher Verzögerung vollstreckt werden. Eine Erhöhung der Zahlen sei praktisch gar nicht umsetzbar.

Zudem erscheine ihm die vorgeschlagene Einrichtung des „Warnschussarrests“, ganz zu Schweigen von der Wortwahl, bzw. Aufhebung des § 8 Abs. 2 JGG systemwidrig: Gefordert sei eine einheitliche Entscheidung. Dabei sei es widersprüchlich und pädagogisch inkonsequent, dem jugendlichen Delinquenten zunächst Bewährungstauglichkeit zu attestieren, um dann durch Auflagen einen Arrest als freiheitsentziehende Maßnahmen aufzuerlegen. Dann werde im Bewusstsein des jugendlichen oder Heranwachsenden die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in den Hintergrund gerückt und von der Wirkung des Arrests übertüncht.

Gnisa erklärte, es gehe nicht um mehr Strenge, sondern um mehr Konsequenz, denn die Maßnahmen des Jugendrechts seien nicht per se milder. Zudem nehmen Kinder und Jugendliche immer früher immer mehr – und auch „erwachsenere“ – Rechte für sich in Anspruch, ohne dass sie auf der Seite der Pflichten auch eine Steigerung erfahren. Dabei seien die Einwände der Richter sicher in Teilen überzeugend. Nach der Hirnforschung sei die Entwicklung zu

selbstverantwortlichem Denken und Handeln erst mit 27 Jahren abgeschlossen.

Dazu stellte Prof. Walter richtig, dass die 21-Jahre-Grenze bewusst und wissenschaftlich fundiert gewählt worden sei, weil die strafrechtliche Belastung der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ab dem 21. Lebensjahr deutlich sinke, die Mehrheit der jungen Erwachsenen dann meistens von selbst diese Phase überwunden hätten.

Insgesamt bestand Einigkeit, dass die Frage der Anwendung des Jugendrechts immer als Einzelfallentscheidung zu betrachten ist. Lob erntete das Thesenpapier dafür, dass erstmals in der Situationsbeschreibung die Erziehungssituation umfassend und grundsätzlich betrachtet worden sei.

Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion zu der Frage, ob ein „Warnschuss-arrest“ Ausdruck von mehr Härte oder

mehr Konsequenz sein könne und ob nicht vielmehr „Nacherziehung“, wie sie der Arrest in seiner aktuellen Form keineswegs leisten könne, Ziel sein sollte.

Prof. Walter forderte zu weiterer interdisziplinärer Aussprache und zum umfassenden Sammeln des Sachverständigen der verschiedenen Fachgruppen zur Vorbereitung politischer Entscheidungen auf.



Ein Tag mit Experten im Franz-Hitze-Haus in Münster am 9. März 2005 veranstaltet vom VBE – Bezirksverband Münster – und der Bezirksgruppe Münster des Deutschen Richterbundes, Landesverband NRW.

Eine gemeinsame Veranstaltung des Richterbundes mit einer Interessenvertretung der Lehrerschaft hatte es bislang noch nicht gegeben. Einem Zufall ist es zu verdanken, dass die **Bezirksgruppe Münster** des Deutschen Richterbundes Kontakte zum VBE – Verband Bildung und Erziehung – aufnehmen konnte. Und diese zählten sich aus:

Es konnte nämlich eine Gruppe erreicht werden, die Jens Gnisa, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes in NRW und Familienrichter am OLG Hamm, in seinem Thesenpapier – www.drb-nrw.de das er auf dem Weltkintag 2004 der Presse vorgestellt hatte, als Zielgruppe für die geforderte Erziehungsoffensive benannt hatte.

Eine Plakataktion im Bezirk des VBE in Münster, eine Anzeige in „Schule heute“ sowie Plakatierungen im LG und AG und bei der StA in Münster führten zu Anmeldezahlen von über 150 Teilnehmern, und einen fruchtbaren Dialog und anregende Diskussionen erlebten. Jens Gnisa zeigte sich hoch erfreut, dass das Hauptanliegen erreicht worden war, nämlich miteinander ins Gespräch zu kommen. Natürlich war den Beteiligten klar, dass an der Erziehung nicht nur die Lehrer, sondern diese erst an zweiter Stelle nach dem Elternhaus beteiligt sind. Er stellte fest, dass drei Faktoren das Entstehen von Kinder – und Jugendkriminalität beeinflussen:

Verlust von Erziehungskompetenz, nämlich in der Gesellschaft Grenzen zu setzen und damit zur Einhaltung verbindlicher Regeln zu erziehen,

Vernachlässigung des Bindungsbedürfnisses der Kinder und Jugendlichen und drittens

kulturelle Konflikte durch Migration.

Was ist zu tun? Gnisa forderte zweierlei: Den Beginn einer breit angelegten Erziehungsoffensive und die konsequente Anwendung des JGG.

Erziehung an erster, an zweiter und auch an dritter Stelle. Das waren die Forderungen des Richterbundes an die Gesellschaft, die Gnisa konkretisierte. Erziehung muss in das Bewusstsein der Gesellschaft gerückt werden als zentrale Aufgabe. Der Staat muss sein Wächteramt wahrnehmen, das heißt frühzeitig Fehlentwicklungen vorbeugen. Gnisa schlug vor, Kinder im Vorschulalter verpflichtend ärztlich untersuchen zu lassen. Hier könnten schon wesentliche Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklungen bemerkt, diesen abgeholfen und letztlich der Gesellschaft viel Geld erspart werden, das in späteren Jahren zum Ausgleich von vorhandenen Schwächen in der Sprache aber auch in der Motorik aufgewendet werden müsste.

Viel Geld werde für die Erhaltung von Industriedenkmalern in NRW ausgegeben, Geld, das für kostenfreie Kindergartenplätze eingesetzt werden könnte. Da stellt sich doch die Frage: **was sind uns die Kinder eigentlich wert?**

Frau Marlies Hucht vom VBE gab einen Einblick in den heutigen Schulalltag, als sie

über die Schule für Erziehungshilfe sprach. Praktische Beispiele für Jugendarbeit gab Herr Gleitz vom städtischen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Polizei hat ein eigenes Dezernat Vorbeugung geschaffen, das sich insbesondere auch um die Verhinderung von Delinquenz kindlicher und jugendlicher Straftäter kümmert. Recht plastisch gaben die Polizeibeamten 1. KHKin Lisa Hester und KHK Reinhard Zumdick Einblick in ihre Tätigkeiten.

Viele Fragen richteten sich an die Jugendstaatsanwältin Andrea Stöppler von der StA Münster, die dazu aufrief, frühzeitig den staatlichen Behörden Anzeige von Straftaten im schulischen Bereich zu erstatten.

Lehrer-innen und Lehrer gaben zu bedenken, dass es oftmals an der Schulleitung liege, dass dies – aus welchen Gründen

auch immer – unterbliebe. Selbst tätig zu werden, verbieten die beamtenrechtlichen Vorschriften, einheitliche Vorgabe und klare Regeln, wann Anzeigen zu erstatten sind, seien aber für die Schulen sinnvoll und notwendig.

An diesem Tag hat sich ein Teil der Forderung nach einer Vernetzung der Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien, Schulen und Gerichten verwirklicht. Viel könnte durch einen schnellen umfassenden Informationsaustausch verhindert, einiges gefördert und manches verbessert werden.

Es gab nicht auf alle Frage Antworten – aber es war gerade für die Lehrerschaft eine ganz neue und dankbar empfundene Erfahrung, dass sich berufsfremde Institutionen wie Gerichte und StA für ihre Sorgen nicht nur interessieren, sondern sich um Lösungen ehrlich bemühen. Klare Worte, praktische Tipps und vertrauensvolles Zusammenwirken.

Zwei Forderungen dieses Tages: In jeder Schule sollte ein Sozialarbeiter beschäftigt werden. Die im Schulgesetz erwähnten Reaktionsmittel sind in der heutigen Zeit wenig handhabbar. Es muss ein neuer Katalog von schulischen Maßnahmen erstellt werden, welcher den einzelnen Lehrer in die Lage versetzt auf Fehlverhalten und Regelverletzungen zeitnah und wirkungsvoll erzieherisch zu reagieren.

Ein nach vier Wochen verhängtes Schulverbot für Schulschwänzer wurde unter dem Gelächter der Versammlung als wenig sinnvoll eingestuft.

Fortsetzung des Dialogs zwischen den Verbänden! Ein Wunsch der Organisatoren und Beteiligten. Nicht übereinander, sondern miteinander reden.

Christian Haase
Vorsitzender der Bezirksgruppe Münster

In der Diskussion

DNA-Identifizierungsmuster

Die Öffentlichkeit befasst sich seit der Aufklärung des Mordfalles Moshammer interessiert mit Fragen des sog. genetischen Fingerabdrucks. Dieser besteht aus dem DNA-Identifizierungsmuster und wird aufgrund einer DNA-Analyse aus dem nicht codierenden Teil der DNA gewonnen. Das Muster besteht aus einer Zahlenfolge, die so individuell gestaltet ist, dass sie eine fast 100%ige Identifizierung durch den Vergleich mit anderen gespeicherten Mustern erlaubt. Die öffentliche Diskussion – auch unter Kolleg-inn-en – berücksichtigt nicht immer, dass weitere Erkenntnisse als die Übereinstimmung mit dem Muster einer anderen Person aus dem gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster nicht abgeleitet werden können. Die Speichelprobe selbst und die DNA-Analyse könnten bei einer umfassenden Untersuchung sehr viel mehr Informationen liefern. Wird jedoch, wie in diesen Fällen gesetzlich vorgeschrieben, nur das Identifizierungsmuster erstellt und gespeichert und die Probe ohne weitere Untersuchungen vernichtet, besteht keine Missbrauchsgefahr. Dieser genetische Fingerabdruck ist für die Strafverfolgungsbehörden faktisch mit dem Fingerabdruck vergleichbar, der als Tatspur oder aufgrund erkennungsdienstlicher Behandlung gewonnen wird.

Die Aufklärung des Falles Moshammer gelang wegen der Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters, das aufgrund einer untersuchten Speichelprobe erstellt wurde. Solche Proben werden – auch in NRW – von der Polizei meist mit dem Einverständnis des Betroffenen genommen. Fehlt die Zustimmung, ist auch für die Entnahme eine richterliche Entscheidung erforderlich. In NRW ist die Polizei angewiesen, die

Untersuchung der Speichelprobe (DNA-Analyse) und die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters nur vornehmen zu lassen, wenn dies durch einen Richter beschlossen ist. Einige Gerichte vertreten allerdings die Auffassung, dass das Einverständnis des Betroffenen auch für die Untersuchung und Speicherung eine richterliche Entscheidung entbehrlich macht. In anderen Ländern, so in Bayern, wird bei einer Einverständniserklärung des Betroffenen die Speichelprobe untersucht und das DNA-Identifizierungsmuster gespeichert. Die Probe ist sodann zu vernichten. Die Speicherung solcher Daten von Beschuldigten darf nach Landesrecht in Bayern ein Jahr bestehen bleiben, wenn keine Verurteilung erfolgt und eine richterliche Entscheidung dies erlaubt. Bei dem Tatverdächtigen im Fall Moshammer war diese Jahresfrist nicht überschritten. Die Speicherung und der Datenabgleich waren deshalb rechtmäßig.

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat im Jahre 2003 ein Gutachten zu Fragen des Richtervorbehaltes – Tätigkeit des Ermittlungsrichters im Ermittlungsverfahren – erstellt, das über das Präsidium dem Bundesjustizministerium zugeleitet wurde. Sie hat kontrovers die Frage diskutiert, ob der Richtervorbehalt für die Erstellung und Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters abgeschafft werden sollte. Die Mehrheit der Kommission hat sich dagegen entschieden. Die Kommission hat allerdings beschlossen, dass der Gesetzgeber klarstellen solle, dass die Einverständniserklärung des Betroffenen die gerichtliche Entscheidung entbehrlich macht.

VRLG Johannes Nüsse, Dortmund

Erwiderung auf Nüsse

Die Aussagekraft des zu kriminalistischen Zwecken allein untersuchten nicht-codierenden Bereichs der DNA ist keinesfalls gleich Null. „Nicht-codierend“ bedeutet nicht etwa, dass das Aussehen dieses Bereiches nach dem Zufallsprinzip zustande gekommen ist, sondern nur, dass dieser Teil der DNA keinen Bauplan für unseren Körper enthält. Das schließt aber nicht aus, dass sich körperliche und geistige Eigenschaften dort widerspiegeln.

Im Internet habe ich zahlreiche Aussagen gefunden, dass man bereits derzeit aus dem nicht-codierenden Teil das ungefähre Alter, die ungefähre ethnische Herkunft und einige Erbkrankheiten (z. B. Trisomie 21) ermitteln kann. Der wissenschaftliche

Fortschritt wird diese Möglichkeiten perfektionieren und erweitern. Es finden sich allerdings auch gegenteilige Stimmen, nach denen aus dem nicht-codierenden Bereich keine Persönlichkeitsmerkmale erschließbar sind. Es ist schwierig zu entscheiden, wo die reine Wissenschaft aufhört und wo interessengeleitete Veröffentlichungen beginnen. Klarheit kann m. E. nur eine Anhörung von Sachverständigen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen bringen.

Unstrittig ist allerdings, dass der nicht-codierende Teil Aussagen zum Geschlecht des Spurenlegers enthält; dies hat nunmehr Eingang ins Gesetz gefunden, weil nach § 81 e StPO jetzt auch das Geschlecht des

Spurenlegers bestimmt werden darf. Wenn dies möglich ist, spricht m. E. eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch andere Persönlichkeitsmerkmale erkennbar sind.

Dabei ist es völlig unerheblich, dass das Resultat einer molekulargenetischen Untersuchung als Zahlencode gespeichert wird. Jedem Kundigen ist aus den Zahlen der Rückschluss auf die biochemische Zusammensetzung der DNA und alle anderen hieraus zu erkennenden Faktoren möglich.

Dies spricht m. E. gegen eine Gleichsetzung des genetischen mit dem herkömmlichen Fingerabdruck. Die DNA-Analyse stellt einen deutlich größeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Das bedeutet einerseits, dass die DNA-Analyse auf den Bereich mindestens der mittleren Kriminalität beschränkt bleiben muss. Weiterhin muss es – außer bei anonymen Tatortspuren – eine richterliche Kontrolle geben.

Der häufig zitierte Fall Moshammer gibt darüber hinaus zu denken: Der Täter hatte als Beschuldigter in einem früheren gegen ihn geführten Strafverfahren freiwillig eine DNA-Probe abgegeben; später war das Verfahren eingestellt worden. Man fragt sich, warum sein DNA-Muster noch gespeichert war. § 8 III BKAG erlaubt die Speicherung von Daten – außer bei erwiesener Unschuld. Gilt diese Vorschrift auch für freiwillig abgegebene Speichelproben?

Ein Weiteres: Wie oben angedeutet durfte man früher bei einer molekulargenetischen Untersuchung nach der StPO das Geschlecht des Spurenverursachers nicht ermitteln. Andererseits war eben dies – so Fachleute – bei Anwendung der in den LKA-Labors verwendeten Analyseverfahren nicht zu vermeiden; die Geschlechtsbestimmung fiel quasi als Abfallprodukt mit an. In dieser Situation hätten sich Bedenken aufdrängen müssen, ob die molekulargenetische Untersuchung von Proben mit dem gewählten Verfahren angesichts der gesetzlichen Schranken zulässig war; das hätte in letzter Konsequenz bedeuten können, die Untersuchung molekulargenetischer Spuren zumindest temporär einzustellen. Ob Persönlichkeitsrechte durch die Geschlechtsbestimmung erheblich tangiert werden, hätte hier m. E. keine Rolle spielen dürfen. Diesen Weg hat man indessen nicht beschritten.

Angesichts eines solchen Umgangs mit Daten halte ich eine nachgeschaltete richterliche Kontrolle für effektiver im Sinne des Schutzes von Persönlichkeitsrechten als die Vorabkontrolle, die derzeit Gesetz ist. Zusätzlich bietet sie auch Vereinfachungspotential.

Das könnte konkret zu folgendem Geschehensablauf führen: Wenn der Betroffene nicht widerspricht, kann die DNA-Probe von der Polizei gewonnen, untersucht und vorläufig in ein Computersystem eingestellt werden.

Um die Anzahl der herbeizuführenden richterlichen Entscheidungen zu reduzieren, sollte an Hand des § 81 g StPO ein Katalog von Strafvorschriften erstellt werden, bei denen die Speicherung des DNA-Musters zulässig ist. Dieser muss edvgeeignet sein. Wird der Beschuldigte schließlich wegen einer solchen Katalogtat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, und im Urteil die endgültige Speicherung aus Gründen des Einzelfalls nicht untersagt, wird der Datensatz auf Dauer in der Datenbank abgelegt. Anderenfalls ist immer eine richterliche Entscheidung im Einzelfall über die endgültige Speicherung herbeizuführen. Die Voraussetzungen hierfür müssen gesetzlich geregelt sein. Ein Verzicht des Beschuldigten auf dieses Verfahren darf nicht zulässig sein.

Im Falle einer Löschanordnung ist ein Ausdruck der Logdatei des Datenbankverwaltungssystems über die physikalische (nicht lediglich die logische) Löschung des Datensatzes zu der Akte zu nehmen. Entsprechendes gilt für Gen-Massentests, wobei allerdings auch die Anordnung stets unter den Richtervorbehalt fallen muss; immerhin sind von einem Massentest fast nur - und im Falle seines ergebnislosen Verlaufs ausschließlich – Unschuldige betroffen. Deren DNA-Daten sollten immer vernichtet werden müssen, nicht nur unter den Voraussetzungen des § 8 BKAG.

Abschließend sei noch daran erinnert, dass der Beweiswert übereinstimmender DNA-Muster von Tatverdächtigen- und Tatortspuren kritischer beurteilt werden muss, als dies in der öffentlichen Diskussion häufig der Fall ist. Leichter als Fingerabdrücke kann DNA-Material eines Unbeteiligten an den Tatort gelangen. Wenn letzterer beispielsweise einen feuchten Händedruck besitzt und dem späteren Täter die Hand gibt, kann es sein, dass dieser Spuren aus fremden DNA-Material legt. Oder aber das Haar eines Dritten bleibt – etwa in der Eisenbahn – an der Kleidung des Täters hängen und wird von diesem am Tatort wieder abgestreift. Diese Liste von Beispielen ließe sich unschwer erweitern.

StA Johannes Schüller, Bonn